

»Die Einheit und Freiheit Deutschlands vollenden« Am Volk vorbei oder durch das Volk?

Eine Petition der »Demokratie-Initiative 90/Sektion BRD«
an die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Verehrte Mitglieder der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik!

Nicht erst seit der Wende im Oktober und November 89 nehmen wir engagiert Anteil an den Bestrebungen der Bürgerrechts- und Demokratiebewegung in der DDR. Unsere Bemühungen, aus demokratischer Solidarität den Kampf innerhalb der DDR gegen das Machtmonopol der SED zugunsten der Verwirklichung wahrer Volkssouveränität zu unterstützen, waren — wie aus inzwischen veröffentlichten Stasi-Dokumenten, z.B. dem Bericht vom 1. Juni 1989, hervorgeht — natürlich auch aktenkundig und wurden offenbar seit dem Schlag gegen die Berliner Umweltbibliothek aufmerksamst observiert. Wir rechneten damit, ließen uns aber trotzdem nicht davon abhalten, mit befreundeten oppositionellen Gruppen an jenem Grundgedanken der Demokratiefrage zu arbeiten, den wir nun auch Ihnen — in Kontinuität unserer Anregungen aus der Zeit vor der Wende*) — durch die beigefügte Petition, mit der wir uns der entsprechenden Eingabe der »Demokratie-Initiative 90/Sektion DDR« anschließen und die wir gleichzeitig an den Deutschen Bundestag richten, in Gestalt eines konkreten Vorschlages übergeben wollen. Wir verbinden damit die Bitte, Sie mögen diesem Vorschlag ihre geschätzte Beachtung schenken, ihn möglichst bald beraten und im Interesse einer wahrhaftigen demokratischen Zukunft Deutschlands beschließen.

Die politische Berechtigung, uns als Bürger der Bundesrepublik Deutschland mit dieser Bitte an Sie zu wenden, sehen wir, verehrte Mitglieder der Volkskammer, darin, daß es sich bei unserem Anliegen um einen zentralen, vielleicht *den* zentralen Punkt für die künftige vereinigte deutsche Republik handelt, deren Charakter wesentlich auch von der DDR mitgeprägt und mitbestimmt sein soll und hoffentlich auch sein wird. Und da meinen wir, daß derjenige Gesichtspunkt, um den es bei der Petition geht, gerade aus der vierzigjährigen Geschichte der DDR in einer ganz besonders deutlichen Weise beleuchtet und in seiner Bedeutung erkannt werden kann. Wir meinen, daß die DDR sich deshalb - wenn gefragt wird, welches »Kapital« sie in die deutsche Einheit einzubringen habe - besonders aufgerufen und verpflichtet sehen müßte, diesen Gesichtspunkt zu einem unabdingbaren Kriterium zu erheben, ohne das sie die Vereinigung mit der Bundesrepublik eigentlich nicht unterschreiben dürfte.

Verehrte Mitglieder der Volkskammer - so wichtig und so dringlich Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion und andere Vereinbarungen für das Zusammenwachsen der beiden deutschen Staaten sind, letztlich ist für die gesellschaftliche Zukunft in

Deutschland aber noch wichtiger, welches *die Qualität seiner demokratischen Grundordnung* sein wird.

Um darauf die richtige, zureichende Antwort zu finden, ist es hilfreich und erhellend, auf die Gründungszeit einerseits der BRD und andererseits der DDR zurückzublicken. Da finden wir z.B. im *Parlamentarischen Rat* gleich zu Beginn seiner Verhandlungen (in der 2. Plenumsitzung am 8. September 1948) den von *Carlo Schmid* (SPD) ausgesprochenen Grundgedanken, daß neben dem »rechtsstaatlichen« das »volksstaatliche Postulat« die zweite Säule sei, welche das zu schaffende *Grundgesetz* zu tragen habe (Prot. Parl. Rat S. 13). Damit war gemeint, daß neben unantastbaren Menschenrechten und neben der staatsorganschäftlichen Gewaltenteilung mit dem bestimmenden Rang der Legislative garantiert sein müsse, daß in der künftigen Bundesrepublik das Volk, die Gesamtbürgerschaft, die volle Souveränität über die Entwicklung des Gemeinwesens ausüben können. Dieser Grundsatz schlug sich dann in der Schlußfassung des Grundgesetzes in dem Artikel 20 Absatz 2 in der Formulierung nieder, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgehe und dieses sie ausübe »in Wahlen und Abstimmungen«.

Mit dieser Bestimmung war ein Konzept veranlagt, das sich einerseits in Lebensformen einer *parlamentarischen*, andererseits in solchen einer *direkten* Demokratie entfalten sollte. Und diesem Konzept lag die fundamentale demokratiethoretische Einsicht zugrunde, daß demokratische Entscheidungen gewählter Repräsentativorgane nur unter der Voraussetzung hinreichend legitimiert sind, daß das Volk selbst auch unmittelbar die Möglichkeit hat, seinen Willen, den *Gemeinwillen*, zu bekunden; ansonsten muß jede Demokratie zum bloßen Spielball der Parteiinteressen werden, zur *Zuschauerdemokratie*, die den Bürgerinnen und Bürgern lediglich das Recht einräumt, bei der Wahl ein häufig genug undurchschaubares Programmpaket pauschal entweder zu akzeptieren oder abzulehnen, ohne jede Chance für ein differenzierendes politisches Votum.

Was heute wahrzunehmen und als Tatsache anzuerkennen nicht wenig Unbefangenheit verlangt, das findet sich - nicht nur ganz in Übereinstimmung mit dieser Maxime vom »volksstaatlichen Postulat« und der entsprechenden Bestimmungen des Grundgesetzes, sondern darüber noch hinausgehend und dieses Postulat erstaunlich weitreichend konkretisierend - auch in den Entwicklungen wieder, die zur *Gründungsverfassung der DDR* führten und in derselben sich dann entsprechend niederschlugen. So braucht man die ganze Unvoreingenommenheit, um z.B. offen zu sein für die Wahrheit jenes Satzes von *Walter Ulbricht*, der im Oktober 1946 schrieb: »Man kann nur dann mit gutem Gewissen sagen, die Staatsgewalt gehe vom Volke aus, wenn das Volk das Recht hat, Volksbegehren und

*) Projekt »D 89«, März '87 u. »Weimarer Memorandum«, Juni '89

Volksentscheide durchzuführen ...« (in: Einheit, Nr. 5/1946) Und schon in dem am 19. September 1946 vom Parteivorstand der SED verabschiedeten Entwurf »Die Grundrechte des deutschen Volkes« hieß es: »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus ... Das Volk übt die Staatsgewalt aus durch die Wahl zu den Volksvertretungen..., durch Volksbegehren und Volksentscheid« usw. Die Verfassung vom 7. Oktober 1949 schließlich wiederholte das Axiom der Volkssouveränität (»Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus«), normierte das demokratische »Mitbestimmungsrecht der Bürger« durch die »Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts« und die »Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheiden« (Art. 3 Abs. 1 und 3), fixierte darüber hinaus explizit den Popularvorbehalt (Art. 63) und gestaltete schließlich die Volksgesetzgebung in dem Artikel 87 detailliert aus.

Damit war — das muß vorurteilslos anerkannt werden — die Gründungsverfassung der DDR, was den Aspekt der Volkssouveränität betrifft, entscheidend konkreter gefaßt und das heißt in ihrem volkstaatlichen Fundament wesentlich demokratischer angelegt, als das Grundgesetz es bis auf den heutigen Tag ist. Denn in vierzig Jahren hat der parlamentarische Verfassungsgesetzgeber der BRD — trotz mehrfacher Aufforderungen und Gesetzesanträge, die ihm aus der Mitte des Volkes vorgelegt wurden - seine Pflicht umgangen, das in Art. 20 Abs. 2 GG verankerte Abstimmungsrecht des Volkes, d.h. die plebiszitäre Säule des Grundgesetzes über ihren Sockel hinaus weiter auszugestalten, so daß dem Volk in der BRD eines der wesentlichsten demokratischen Grundrechte, das das Grundgesetz als unantastbar garantiert (s. Art. 79 Abs. 3), praktisch entzogen ist.

In diesem Punkt nicht unähnlich verlief das Schicksal des Artikels 87 der DDR-Verfassung von 1949. Auch ihm ließ die Volkskammer niemals das zur praktischen Verfügbarkeit der Volksgesetzgebung nötige Ausführungsgesetz folgen, so daß auch die Bürgerschaft der DDR niemals darauf rekurrieren konnte. Walter Ulbricht hätte daher — nimmt man ihn bei dem wahren Wort seines oben zitierten Satzes - nach 1949 niemals mehr ein »gutes Gewissen« haben dürfen, falls er sich zwischenzeitlich nicht längst von dem Grundsatz, alle Staatsgewalt habe *vom Volke* auszugehen, verabschiedet hatte zugunsten des Prinzips, sie habe — Volkssouveränität hin, Volkssouveränität her - auszugehen *von der Partei!*

Daß es in der Tat so gewesen sein mußte, bestätigte sich 1968. Denn jetzt wurde - unter leitender Vorbereitung Ulbrichts — die demokratische Verfassung von 1949 durch eine stalinistische, in der die Volkssouveränität der offenen Parteidiktatur zu weichen hatte, ersetzt und zynischerweise am 6. April durch einen Volksentscheid angenommen. Aber dieser Volksentscheid entsprach nicht jenem demokratischen Verfahren, das der einstige Artikel 87 vorsah; er war das Gegenteil eines demokratischen Akts. Er war ein von einer Diktatur verordnetes, bonapartistisches Ritual, in dessen Vorfeld z.B. niemals öffentlich davon gesprochen und irgendwie begründet wurde, daß in dem 1968 vorliegenden Entwurf die demokratischen Grundprinzipien der Ver-

fassung von 1949 - insbesondere deren plebiszitäre Regelungen — restlos beseitigt waren. Vielleicht darf man sagen, daß es das große Versäumnis in den ersten zwanzig Jahren DDR-Geschichte und insbesondere das Versäumnis im Zusammenhang mit dem 6. April 1968 war, daß niemals - auch nicht am 17. Juni 1953 - öffentlich vernehmbar die Erfüllung speziell dieser demokratischen Volksrechte, die schließlich das Fundament des damals *geltenden* Verfassungsrechtes bildeten und überdies geradezu im Zentrum der politischen Philosophie der SED zumindest von 1946 bis 1952 standen, gefordert wurde.

Als die DDR dann zwanzig Jahre später ihr vierzigstes Gründungsjubiläum begehen wollte — ohne daß die Staatsführung auch nur im geringsten erkennen ließ, daß sie bemerken würde, wie sehr sie inzwischen mit dem Rücken zur Wand stand und wie sehr insbesondere durch die Entwicklungen in der Sowjetunion seit *Gorbatschow* die Uhr der Geschichte vorgerückt war — waren wir zu der Ansicht gekommen, daß bei einer bevorstehenden (von uns seit Herbst 1988 angesagten) »deutschen Oktoberrevolution 1989«*) nicht nur jenes verkürzte, in der BRD aber dogmatisierte Demokratieverständnis - nach dem Schema »Demokratie = freie Wahlen, Parteienvielfalt, Parlamentarismus« - inspirierend wirksam werden dürfe, sondern endlich das vollständige Bild der Demokratie zum Leben kommen müsse, das bereits die Verfassung der Weimarer Republik prägte") und dann auch die Gründungsverfassung der DDR insbesondere in den schon angeführten Artikeln auszeichnete. Wir waren der Ansicht, daß die Rückbesinnung auf diesen Ausgangspunkt mehr Zukunft enthielt als alles andere und daß davon auch eine starke Herausforderung an die BRD ausgehen könne, ihren Parteienstaat zu der Demokratie weiterzuentwickeln, die das Grundgesetz ja durchaus gut veranlagte, sie entsprechend auszuformen der Gesetzgeber bisher jedoch selbstherrlich sich weigerte.

Am 17. Juni 1989 sollte diese Inspiration durch eine gut vorbereitete Aktion in der DDR behutsam und besonnen, aber durchaus öffentlich vernehmbar in Erscheinung treten (am 17. Juni 89 deshalb, weil man mit dieser Aktion - sie sollte aus Gründen deutscher demokratie- und geistesgeschichtlicher Zusammenhänge von Weimar aus gestartet werden - anknüpfen wollte an den 17. Juni 1789, den Ausgangspunkt der Französischen Revolution, den Tag, an dem durch die Tat des Dritten Standes in der europäischen Geschichte erstmals das Prinzip der Souveränität des Volkes über jede andere staatliche Gewalt gestellt wurde). Doch dieses Unternehmen scheiterte im letzten Moment durch Verunsicherungen, von denen noch zu klären sein wird, ob sie nicht letztlich von Stasi-Komplizen in die Gruppe, die die Initialzündung geben wollte, hineingetragen wurden.

Weitere Versuche, das Projekt zwischen dem 17. Juni und dem 7. Oktober 89 doch noch zu starten,

*) »Weimarer Memorandum«, entstanden zwischen Juli 1988 und April 1989, veröffentlicht im Juni 1989, S. 35 ff.

**) Das Problem der Weimarer Verfassung war nicht ihre Volksgesetzgebung und Parlamentarismus verbindende komplementäre Struktur, sondern ihr Präsidialsystem und die Stellung der Exekutive.

schlugen ebenfalls fehl. Und so kam die Oktoberrevolution ohne das Ideenelement in Gang, das wir Ihnen nun um so nachdrücklicher mit beigefügter Petition unterbreiten wollen und für das wir Ihre Aufmerksamkeit unter nun sehr veränderten Verhältnissen erbitten.

Dennoch war es - jenem Urimpuls entspringend, der als der demokratische in unserer Epoche in den Seelen der Menschen wie ein Grundbedürfnis lebt - dann ja so, daß das, worauf sich unsere Aufmerksamkeit mit dem Projekt »D 89« schon seit Anfang 1987 gerichtet hatte, allen Erneuerungswillen konzentrierend mit geschichtlicher Kraft durchbrach in dem Ruf »*Wir sind das Volk*«. Das war Ausdruck des Geistes unserer Epoche - ursprünglich, urständig. So brachte die deutsche Oktoberrevolution die Sache schließlich doch noch, wie selbstverständlich, auf den Punkt, um den es bei der Demokratiefrage zuallererst geht: *Wie richten wir die Verhältnisse ein, damit tatsächlich das Volk seinen Willen, den Gemeinwillen, frei bilden und aus diesem Willen konkret, differenziert und verantwortungsbewußt sein soziales Schicksal, seine gesellschaftliche Entwicklung in allem, was dabei der rechtlichen Regelung bedarf, selbst bestimmen kann?*

Wir meinen, daß es dazu nicht genügt, nur einen funktionierenden Parteienpluralismus und einen funktionierenden Parlamentarismus mit freien Wahlen einzurichten. Der Ruf »*Wir sind das Volk*« hat sich durchaus nicht schon - wie der Bonner Kanzleramtsminister *Seiters* kürzlich behauptete (s. seine Bundestagsrede am 21. 4. 90) - »mit der Konstitution der Volkskammer erfüllt«. Erfüllt hat sich dieser Ruf und vollendet hat sich die damit in Gang gesetzte demokratische Revolution erst dann, wenn außer den repräsentativdemokratischen Organen auch die *unmittelbare Volkswillensbildung in Gestalt der Volksgesetzgebung* konstitutionell ermöglicht ist. Diesem Ziel dienen die drei Forderungen der beigefügten Petition.

1. In Weiterentwicklung dessen, was diesbezüglich in der europäischen und speziell der deutschen Verfassungsgeschichte - zum Beispiel in der Weimarer Verfassung, in der DDR-Verfassung von 1949 und in Bundesländerverfassungen - schon erreicht war bzw. ist, unterbreiten wir Ihnen dazu auch unsererseits den Regelungsvorschlag (auf der Stufe des Verfassungsrechts), der Ihnen durch die Petition der DDR-Sektion der »Demokratie-Initiative 90« in gleicher Angelegenheit bereits vorliegt.

Wir wollen diese Eingabe hiermit nachdrücklich unterstützen und insbesondere darauf hinweisen, daß der konkrete Vorschlag zur verfassungsrechtlichen Verankerung der *dreistufigen Volksgesetzgebung* sich von allen bisherigen Formen direkter Demokratie dadurch unterscheidet, daß er zum einen ein Verfahren vorsieht, durch welches mittels der ersten Stufe (= Volksinitiative) nicht nur die in Parteiformationen versammelte, sondern die gesamte initiative und innovative Kreativität der Gesellschaft für den Bereich der gesetzgeberischen Aufgaben zur Verfügung und in Kontakt steht mit der parlamentarischen Arbeit. Dadurch ist die Volksvertretung organisch in die politischen Bewußtseins-

prozesse, die sich im Volk entwickeln, eingebunden; die sonst allenthalben beklagte Entfremdung von Gewählten und Wählern ist dadurch strukturell ausgeschlossen, ebenso die Gefahr, daß Parlamente zu stark dem Einfluß organisierter Lobby ausgesetzt sind. Zum andern ist an dem Vorschlag neu, daß die Massenmedien in dem Vorgang der demokratischen Willensbildung dann, wenn ein Volksbegehren zum Volksentscheid durchdringt, zu einer solchen Berichterstattung verpflichtet sein sollen, daß Pro und Contra gleichberechtigt zu Wort kommen können.

Wir sind überzeugt, daß man von einer Demokratie auf der Höhe der Zeit erst dann sprechen kann, wenn mindestens diese Bedingungen für die Prozesse der demokratischen Willensbildung des Volkes erfüllt sind. Dies ist gewiß nicht alles, was eine entwickelte Kultur der Demokratie ausmacht; aber ohne dies ist alles jedenfalls nicht in einem solchen Sinn demokratisch, daß es diesen Namen wirklich verdiente.

2. Die Entwicklung der Revolution in der DDR bis zur Jahreswende 89/90 ließ noch nicht erkennen, daß auch die Perspektive »deutsche Einheit« schon so schnell auf die Tagesordnung käme, wie es sich dann in den Wochen danach tatsächlich entwickelt hat. Dadurch stellt sich nun - jenseits der ad hoc zu entscheidenden und zu vereinbarenden Neubestimmungen im Verhältnis von BRD und DDR für eine Übergangszeit - in gesamtdeutscher Hinsicht eine Aufgabe, die zunächst dringlich nur für die DDR entstanden war: Jetzt ist - wie es in der Präambel des Grundgesetzes der BRD heißt und in dessen Schlußbestimmung (Art. 146) konkretisiert wird - »das gesamte deutsche Volk aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands« dadurch zu »vollenden«, daß es *eine Verfassung* erarbeitet und beschließt. »Diese neue, die echte Verfassung unseres Volkes«, so erläuterte einer der Väter des Grundgesetzes, der Sozialdemokrat *Carlo Schmid*, am 6. Mai 1949 den Willen des Parlamentarischen Rates im Hinblick auf die Bestimmung des Artikels 146 GG, »wird also nicht im Wege der Abänderung des Grundgesetzes geschaffen werden, sie wird *originär* entstehen, und nichts in diesem Grundgesetz«, dem »Notdach« für eine Übergangszeit, »wird die Freiheit des Gestaltungswillens unseres Volkes beschränken, wenn es sich an diese Verfassung machen wird«. (PR, Plenar-Prot. S. 171 ff.)

Angesichts dieser eindeutigen Position ist man um so verwunderter, wieviel Nebel in den letzten Wochen um diese Verfassungsfrage für den Fall der neuzubegründenden staatlichen Einheit Deutschlands erzeugt und verbreitet wurde. Schon unter dem prinzipiellen Gesichtspunkt der Volkssouveränität ist es doch weniger als ein »Linsengericht«, wenn man sich auf die Position stellt, alles, was zur Vereinigung von BRD und DDR gehöre, sei über den Beitritt der DDR oder den ihrer wiedererrichteten Länder zum Geltungsbereich des Grundgesetzes (gem. dessen Art. 23) *abschließend* zu erledigen. Man mag die Schritte des Vereinigungswerkes aus der Sicht der BRD über das Angebot dieses Artikels Übergangsweise verfassungsrechtlich legitimieren; aber dies kann niemals ersetzen, was nach dem Grundgesetz dem deutschen Volk als ganzem aufgegeben und übertragen ist, nämlich die Einheit und Freiheit

durch den *Beschluß einer Verfassung* zu vollenden. Dieses »Erstgeburtsrecht« bei der Begründung einer neuen, gesamtdeutschen Republik, mit der wir in gewisser Weise die Summe und die Lehren ziehen können aus unserer bisherigen nationalen Geschichte, aber auch die Chance haben aufzunehmen, was die europäische Geschichte und die Weltgeschichte uns zu vermitteln haben an Erfahrungen aus dem Bemühen, dem sozialen Organismus das Urbild der Menschenwürde einzuprägen, dieses Selbstbestimmungsrecht des Volkes, sich mit der Erarbeitung und dem Beschluß seiner Verfassung der grundlegenden Rechtsordnung, die seine gesellschaftlichen Lebensbedingungen tragen und deren Entwicklungspotentiale fördern soll, zu vergewissern, dieses urdemokratische Grundrecht der Bürgerschaft einer Republik: Soll es wirklich klammheimlich auf dem Altar dessen geopfert werden, was sich zwar »in vierzig Jahren bewährt« haben mag, aber gewiß auch noch verbesserungsbedürftig ist?

Dies ist, verehrte Abgeordnete der Volkskammer, biegt man sich das Grundgesetz nicht je nach parteipolitischen Zwecken zurecht, schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Am Ende des Vereinigungsweges hat - so bestimmt es das Grundgesetz in Art. 146, und kein Beitritt nach Art. 23 kann das ersetzen — das »deutsche Volk in freier Entscheidung« *seine* Verfassung zu beschließen, die natürlich auch — modifiziert oder sogar unverändert - das bisherige Grundgesetz der BRD sein könnte, wenn es unter den zur Abstimmung kommenden Alternativen diejenige wäre, die das Votum der Mehrheit einerseits der Bürgerschaft der DDR, andererseits der BRD erhielte.

Wir denken, es sei auf dem Hintergrund der DDR-Geschichte in den Jahrzehnten seit 1949, die gekennzeichnet waren vom permanenten Verfassungsbruch durch staatliche Machtorgane, die besondere Verantwortung der jetzt durch freie Wahlen legitimierten Volkskammer, konsequent darauf zu achten, daß das Verfassungsrecht nicht gebeugt wird. Das heißt für das hier erörterte Anliegen unter allen Umständen darauf zu bestehen, daß als Krönung des deutsch-deutschen Vereinigungsprozesses die Bestimmung des Artikels 146 GG zum Tragen kommt. Was zwischenzeitlich vereinbart wird, steht — achtet man das Grundgesetz — unter diesem Popularvorbehalt.

Und wir denken, es sei in der Kontinuität des Grundimpulses der deutschen demokratischen Oktoberrevolution (»Wir sind das Volk«) auch Ihre besondere Verantwortung, konsequent dafür einzutreten, daß nicht erneut am Volk vorbei die Weichen in die Zukunft gestellt werden. Dem gilt nun der zweite Vorschlag der vorliegenden Petition: Wenn man anerkennt, daß das Selbstbestimmungsrecht des Volkes vorzüglich das Recht meint, sich durch eine Verfassung als Rechtsgemeinschaft (als »Nation« im politischen Sinn des Begriffes) zu konstituieren, dann stellt sich die Frage, wie eine solche Konstitution op-

timal und sachgemäß realisiert werden kann. Unsere Antwort auf diese Frage ist der Vorschlag, daß das Volk nicht erst beim *Beschluß* der Sache handelt, sondern schon deren *Erarbeitung* offen sein soll für die Teilnahme von freien Initiativen aus der Bürgerschaft. Ein Verfahren, welches dies entsprechend rationell und demokratisch transparent regelt, ist un schwer in die Praxis umzusetzen. Es zu verwirklichen, ist lediglich eine Frage des politischen Willens.

3. Mit diesem Willen nun ist — wie wir es sehen müssen - nur insofern der Wille der Volksvertretung gemeint, als dieser die Voraussetzungen dafür zu schaffen hätte, daß der Wille des *Volkes selbst* entscheiden kann. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, verehrte Abgeordnete der Volkskammer, möglichst bald ein Gesetz zu beraten und zu beschließen für die *Durchführung einer Volksaussprache und einer Volksabstimmung* auf dem Gebiet der DDR (— günstigstenfalls gleichzeitig mit der Bundestagswahl in der BRD am 2. Dezember diesen Jahres). Als Gegenstand dieser Volksabstimmung sollten die beiden von der »Demokratie-Initiative 90/Sektion DDR« Ihnen bereits unterbreiteten Vorschläge, wie wir sie in diesem Schreiben ergänzend erläutert haben, dem Votum der Bürgerinnen und Bürger der DDR vorgelegt werden. Wie Sie wissen, unterstützt bereits eine große Zahl von Stimmberechtigten diese Forderung mit ihrer Unterschrift. Wir möchten uns mit dieser Eingabe dem anschließen und nachdrücklich die Bitte hinzufügen, daß die Volkskammer die Regierung der DDR damit beauftragen möge, bei allen laufenden Vertragsverhandlungen mit der Bundesregierung darauf zu dringen, daß ein entsprechender Volksentscheid auch in der Bundesrepublik stattfinden kann. Noch wirksamer wäre freilich ein Beschluß der Volkskammer, der sich mit der diesbezüglichen Aufforderung direkt an den Bundestag wendet. Wir unsererseits haben dies auf dem Petitionsweg ebenfalls getan (hegen aber aufgrund einschlägiger Erfahrungen aus den letzten Jahren wenig Hoffnung, daß die in der BRD notorische Ignoranz der großen Parteien gegenüber solchen Eingaben von Bürgerinitiativen inzwischen einer aufgeschlossenen Haltung gewichen sein könnte).

Verehrte Mitglieder der Volkskammer! Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unserem Anliegen entgegenbringen werden. Über Ihre positive Reaktion wie über jede persönliche Antwort von Ihnen würden wir uns freuen. Für Gespräche zur Sache stehen wir Ihnen — wie auch unsere Freunde von der »Demokratie-Initiative 90/Sektion DDR« - jederzeit zur Verfügung.

Mit besten Grüßen!

Achberg, 23. Mai 1990

Für die »Demokratie-Initiative 90/Sektion BRD«

gez.: Wilfried Heidt, Gerhard Meister, Ansgar Wüst

Anlage: Petition

**»Demokratie-Initiative 90/Sektion BRD« D-8991
Achberg Hohbuchweg 23 Tel. 0 83 80-500**

Die Forderung (Petition)

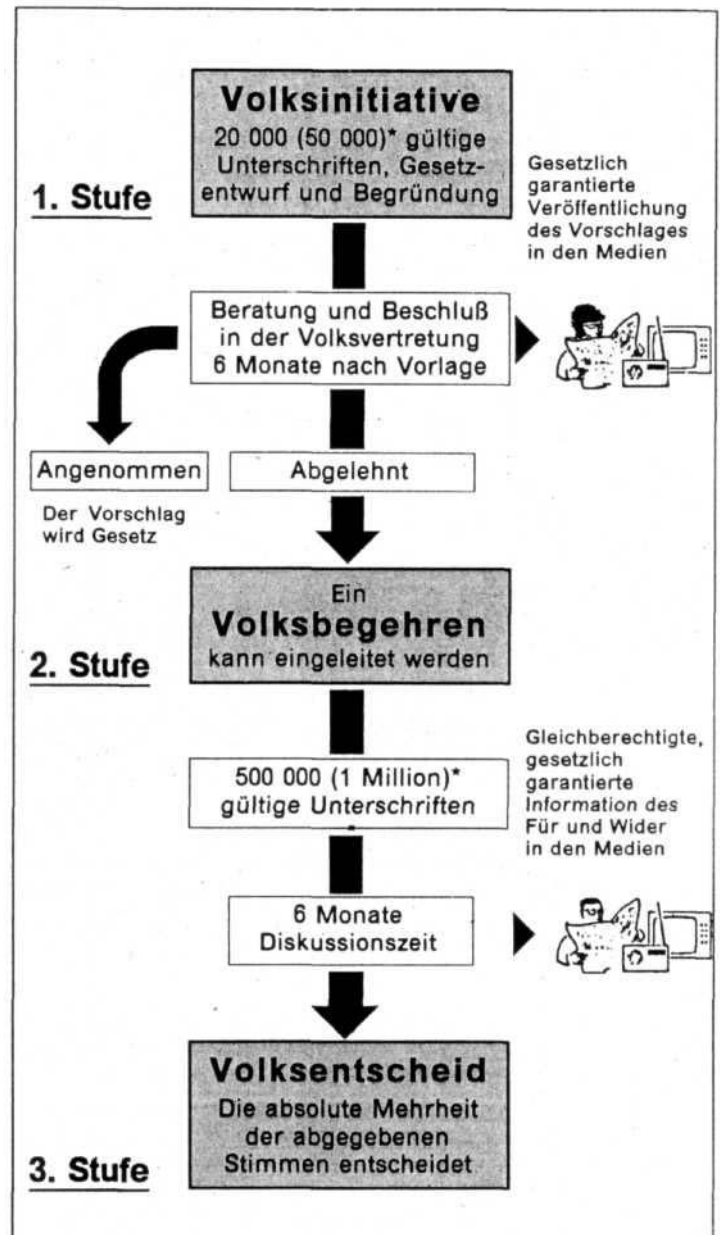
Die »Demokratie-Initiative 90« bittet die Volkskammer, ein Gesetz zu beschließen, das die Durchführung eines Volksentscheids über die folgenden Vorschläge ermöglicht:

I. Die Volksgesetzgebung

Im Fall mehrheitlicher Zustimmung soll das nachstehende Verfassungsgesetz in der DDR bzw. im künftigen gesamtdeutschen Staat in Kraft treten:

1. Mindestens 20 000 (50 000)* Bürger können der Volksvertretung einen mit Begründung versehenen Gesetzentwurf oder eine politische Forderung in Form der allgemeinen Anregung zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorlegen (= **Volksinitiative**). Jeder Bürger ist berechtigt, eine Volksinitiative in Gang zu setzen.
2. Stimmt die Volksvertretung dem Anliegen der Initiative innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht unverändert zu, kann die Initiative ein **Volksbegehren** einleiten.
3. Ein **Volksentscheid** findet statt, wenn mindestens 500 000 (1 Million)* Bürger durch ihre Unterschrift ein Volksbegehren unterstützen.
4. Bei der Abstimmung entscheidet die **Mehrheit der abgegebenen Stimmen**. Verfassungsändernde Gesetze bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
5. Die Unterschriftensammlung für die Volksinitiative und das Volksbegehren obliegt den Initiativen. Die Bestätigung der Unterschriften obliegt den zuständigen örtlichen Behörden. Der Volksentscheid wird staatlich organisiert.
6. Alle **Massenmedien** (Presse, Radio, Fernsehen) sind verpflichtet, das Anliegen einer erfolgreichen Volksinitiative bzw. eines eingeleiteten Volksbegehrens im Wortlaut zu veröffentlichen.
7. Zwischen einem erfolgreich abgeschlossenen Volksbegehren und dem Volksentscheid muß mindestens ein halbes Jahr Zeit für die öffentliche Information und Diskussion über den Abstimmungsgegenstand zur Verfügung stehen. Dabei sind alle Massenmedien verpflichtet, das **Pro und Contra** gleichberechtigt zu veröffentlichen. Die Träger der Volksbegehren haben das Recht, ihre Position in allen Massenmedien selbst zu vertreten.
8. Ob ein Volksbegehren verfassungsändernden Charakter hat, entscheidet im Konfliktfall das **Verfassungsgericht**.
9. Das Nähere regelt das Ausführungsgesetz.

*) Die in Klammern angeg. Zahlen sind der Vorschlag für die BRD



II. Der demokratische Weg zur gesamtdeutschen Verfassung

(gemäß Präambel und Artikel 146 des Grundgesetzes der BRD)

1. An der Erarbeitung der neuen Verfassung sollen sich - ungeachtet der eventuellen Einrichtung eines Verfassungsausschusses oder eines dementsprechenden Gremiums - alle gesellschaftlichen Strömungen beteiligen können.
2. Die neue Verfassung soll zuerst in ihrer Grundrichtung und danach in ihren einzelnen Kapiteln schrittweise erarbeitet, diskutiert und durch Volksentscheid beschlossen werden. Für jeden Schritt sollte mindestens ein halbes Jahr Bearbeitungszeit zur Verfügung stehen.
3. Gleichberechtigten Zugang zur Vertretung ihrer Position in allen Massenmedien sollen diejenigen Initiativen erhalten, die innerhalb eines halben Jahres nach dem offiziellen Beginn der Verfassungsarbeit für ihr Verfassungsmodell mindestens 50 000 Unterschriften von Stimmberechtigten vorlegen können.
4. Der erste Schritt soll die Grundrichtung der zukünftigen Verfassung klären. Diejenigen Entwürfe, die von mindestens

200 000 Stimmberechtigten unterstützt werden, kommen zur Abstimmung.*

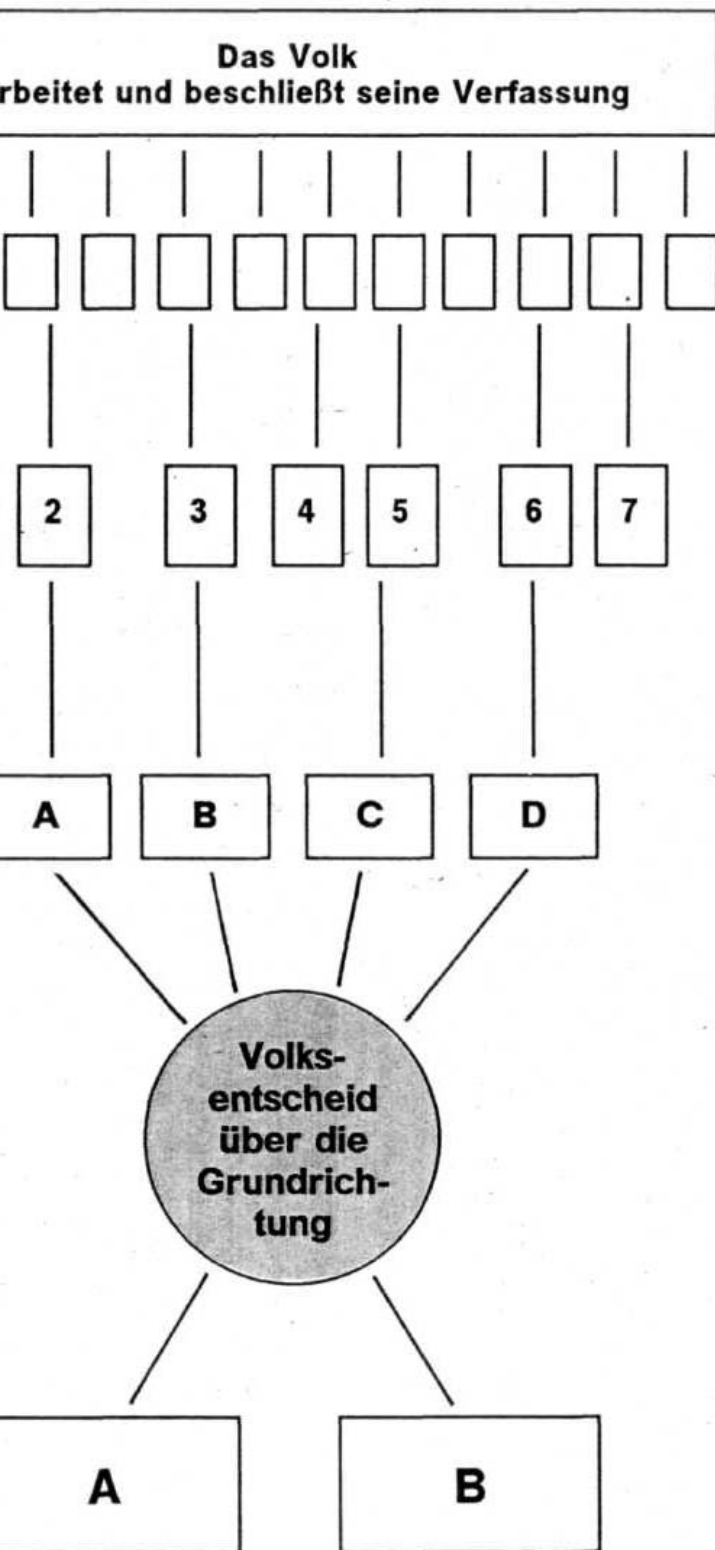
In die weitere gesellschaftliche Bearbeitung (Entfaltung der einzelnen Kapitel aus der Grundrichtung) sollen die beiden Entwürfe kommen, die bei der ersten Volksabstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

5. Als neue Verfassung tritt derjenige Gesamtentwurf in Kraft, der in der Schlußabstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält."

6. **Alle in der Zwischenzeit vom Bundestag und von der Volkskammer im Zuge des Vereinigungsprozesses der beiden deutschen Staaten beschlossenen Verfassungs- oder Gesetzesänderungen haben Übergangscharakter.**

*) Unter dieser Voraussetzung könnte auch das gegenwärtige Grundgesetz der BRD zur Abstimmung kommen.

**) Genauerer zur Verfahrensweise siehe Graphik auf der Rückseite!

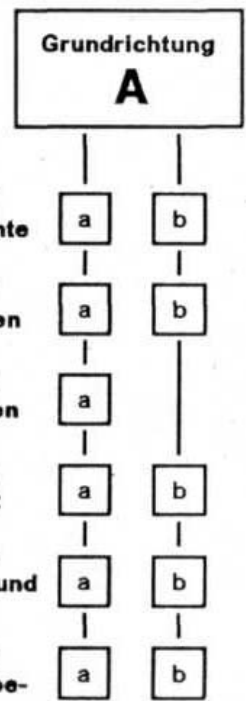


2. Hauptschritt: Entfaltung der Kapitel

Die beiden Grundrichtungen A und B werden im weiteren Verlauf Kapitel für Kapitel entfaltet. Für jedes Kapitel steht ein halbes Jahr zur Verfügung.

Jeder Zwischenschritt wird mit einem Volksentscheid abgeschlossen. Dazu sollen die beiden Grundrichtungen maximal je zwei Varianten zur Abstimmung bringen können. Jede/r Stimmberechtigte hat dabei für A und B je eine Stimme.

- 1. Kapitel Grundrechte
- 2. Kapitel Staatsleben
- 3. Kapitel Kulturleben
- 4. Kapitel Wirtschaft
- 5. Kapitel Währung und Steuern
- 6. Kapitel Auslandsbeziehungen



3. Hauptschritt: Beschluß der Verfassung

Für die Schlußabstimmung werden von A und B diejenigen Varianten des jeweiligen Kapitels aufgenommen, die bei den vorherigen Volksentscheiden die Mehrheit auf sich vereinigen konnten.

Als Verfassung tritt derjenige der beiden nun entfalteten Entwürfe in Kraft, der beim abschließenden Volksentscheid die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

